



Aktenzeichen: Pet 4-21-17-21610-000444

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine einjährige Zivildienstpflicht mit einem Recht auf Verweigerung gefordert.

Im Fall der Verweigerung solle eine anderthalbjährige Wehrpflicht bestehen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass auf diese Weise zum Gemeinwohl und zur sozialen Integration beigetragen werden könne. Überdies könnten die Dienstleistenden praktische Lebens- und Berufserfahrungen erwerben. Zugleich würde eine ersatzweise geltende Wehrpflicht die Verteidigungsbereitschaft Deutschlands erhöhen. Für ein derartiges Modell würden Flexibilität und Wahlfreiheit sowie eine Stärkung des Bewusstseins junger Menschen für die Bedeutung grundlegender staatlicher und gesellschaftlicher Strukturen sprechen. Auch könnte akuten Personalengpässen in den wichtigen Bereichen der Pflege und Betreuung entgegengewirkt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 91 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Der Petitionsausschuss ist sich der herausragenden Bedeutung eines gesellschaftlichen Engagements junger Menschen bewusst. Auch aus diesem Grund ist die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht Gegenstand aktueller gesellschaftlicher und politischer Debatten.

Was die geforderte Einführung einer Zivildienstpflicht mit Verweigerungsrecht anbelangt, so weist der Ausschuss darauf hin und unterstreicht, dass eine derartige Dienstpflicht vor hohen rechtlichen Hürden stünde. Denn sie würde einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, mindestens jedoch in das Grundrecht auf Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), bedeuten. Zudem bedürfte eine Änderung des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Artikel 79 Absatz 2 GG).

Zu bedenken gilt ferner, dass die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes – unabhängig von der Ausgestaltung des Grundgesetzes – mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 1 Absatz 1 des internationalen Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit, gegen Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte kollidieren würde.

Soweit mit der Petition die Thematik der Wehrpflicht und deren Bedeutung angesprochen wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vereinbart haben, einen neuen attraktiven Wehrdienst zu schaffen, der zunächst auf Freiwilligkeit basiert.

Darüber hinaus soll dafür Sorge getragen werden, dass ehrenamtliches Engagement Freude bereitet, Anerkennung erfährt und Freiwilligendienste gestärkt werden.

Eigeninitiative, Mitgestaltung und Beteiligung aller Altersgruppen in der Zivilgesellschaft sollten zentrale Motivation für das Engagement in unserem Land sein.



Um möglichst viele Menschen freiwillig zu gewinnen, braucht es auch nach Ansicht des Ausschusses eine attraktive Kultur der Freiwilligkeit.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss eine Unterstützung der mit der Petition erhobenen Forderung nach einer Zivildienstpflicht mit ersatzweise geltender Wehrdienstpflicht nicht in Aussicht zu stellen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.